

Insolvenzrechtsreform 2017 – Neues Anfechtungsrecht in Kraft getreten

Überblick

Am 5. April 2017 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ vom 29. März 2017 (im Folgenden „Reformgesetz“) in Kraft (BGBl. 2017, Teil I, S. 654). Die Neuregelungen gelten im Grundsatz für alle Insolvenzverfahren, die am oder nach dem 5. April 2017 eröffnet werden (mit Ausnahme von § 143 Abs. 1 S. 3 InsO n. F., der auf bereits eröffnete Insolvenzverfahren anwendbar ist). Im Zentrum der Reform steht die Einschränkung der Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen (§ 133 Abs. 2 und 3 InsO n. F.) sowie die Konkretisierung des Bargeschäftsprivilegs (§ 142 Abs. 1 und 2 InsO n. F.).

Die für die Insolvenz- und Sanierungspraxis wesentlichen Änderungen auf einen Blick:

- § 133 Abs. 2 InsO n. F. privilegiert Deckungshandlungen, die eine Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglichen (z.B. Zahlung von Löhnen, Gebühren, Begleichung von Rechnungen) durch die Herabsetzung der Anfechtungsfrist von bisher zehn Jahren auf nur noch vier Jahre. Dies gilt unabhängig davon, ob die Deckungshandlung als kongruent oder inkongruent einzuordnen ist.
- § 133 Abs. 3 S. 1 InsO n. F. lässt bei kongruenten Deckungshandlungen (z.B. Zahlung fälliger Rechnungen) die Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit für die Vermutungswirkung des § 133 Abs. 1 S. 2 InsO künftig nicht mehr ausreichen. Stattdessen bedarf es der Kenntnis der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.
- § 133 Abs. 3 S. 2 InsO n. F. geht hierüber sogar noch hinaus. Wird künftig im Falle einer kongruenten Deckungshandlung eine Zahlungsvereinbarung oder -erleichterung (z. B. Stundung, Ratenzahlung) geschlossen, wird vermutet, dass keine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.
- § 142 Abs. 1 InsO n. F. erhält einen Zusatz, wonach Bargeschäfte künftig nach § 133 Abs. 1 bis 3 InsO n. F. nur noch anfechtbar sind, wenn der Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner „unlauter“ handelte.

Eine vollständige Übersicht der Gesetzesänderungen zur InsO und zum AnFG finden Sie in dem beigefügten Anhang „Insolvenzrechtsreform 2017 – Synopse zu den wesentlichen Änderungen im Anfechtungsrecht“.

Das Reformgesetz im Detail

ANLASS FÜR DIE REFORM

Die in § 133 Abs. 1 InsO a. F. enthaltene Vorsatzanfechtung wurde in der insolvenzrechtlichen Literatur wiederkehrend als zu weitgehend und zu komplex kritisiert (siehe etwa *Foerste*, ZInsO 2013, 897; *Jacoby*, KTS 2009, 3). Kritik erfuhr insbesondere die Behandlung von Deckungsgeschäften, also in der Regel schlichter Zahlungsvorgänge, als vorsätzliche Gläubigerbenachteiligungen mit einer Anfechtungsfrist von zehn Jahren (siehe BT-Drucksache 18/7054, S. 10 ff.). Als besonders anfechtungssensitiv erwies sich die in § 133 Abs. 1 S. 2 InsO enthaltene Vermutungsregelung. Kennt der Gläubiger die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, kommt es zu einer folgenschweren „Doppelvermutung“ von (i) dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners sowie (ii) der Kenntnis des Gläubigers hiervon. Im Streitfall gelang es nicht selten, Beweisanzeichen vorzutragen, die auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen ließen, etwa sich wiederholende Zahlungsrückstände trotz Teilzahlungen (siehe BGH ZIP 2012, 2355), das Nicht-Einhalten von Zahlungszusagen (siehe BGH ZIP 2016, 1348), wiederholte Mahnungen und monatelanges Schweigen auf Rechnungen (siehe BGH ZIP 2016, 627) oder eigene Erklärungen des Schuldners, fällige Verbindlichkeiten

nicht begleichen zu können (siehe BGH ZIP 2013, 228). Umgekehrt gelang es betroffenen Gläubigern häufig nicht, diese Indizien zu entkräften, zumal sich nicht jeder Gläubiger umfassend über die finanzielle Lage des Schuldners informieren kann. Die Rechtsprechung stellt zudem sehr hohe Anforderungen an mögliche Gegenbeweise, etwa an den Nachweis, dass der Schuldner seine Zahlungen allgemein wiederaufgenommen hat (siehe BGH NZI 2017, 64), an das Vorliegen einer „bargeschäftsähnlichen Lage“ (siehe BGH NZI 2015, 320) oder eines schlüssigen Sanierungskonzepts (BGH NZI 2016, 636).

Mit der nun umgesetzten Reform will der Gesetzgeber u. a. das Anfechtungsrisiko allgemein bei Deckungshandlungen und im Besonderen bei kongruenten Deckungshandlungen im Bereich drohender Zahlungsunfähigkeit entschärfen. Dadurch soll im Ergebnis mehr Rechtssicherheit für den Wirtschaftsverkehr erzielt werden (siehe BT-Drucksache 18/7054, S. 1). Transaktionen sollen dadurch langfristig kalkulier- und planbarer werden (BT-Drucksache 18/7054, S. 2). Im Folgenden werden die Gesetzesänderungen mit Bezug zu § 133 Abs. 1 InsO dargestellt.

PRIVILEGIERUNG VON DECKUNGSGESCHÄFTEN

Durch die Gesetzesreform erhält die Vorsatzanfechtung eine neue Struktur, bei der erstmals auf den Deckungscharakter der angefochtenen Rechtshandlungen abgestellt wird. Für Deckungsgeschäfte (kongruent/inkongruent) gilt künftig eine in § 133 Abs. 2 InsO n. F. vorgesehene kürzere Anfechtungsfrist von vier statt den bisher gültigen zehn Jahren. Betroffen sind Rechtshandlungen, für die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht wurde. Klassische Deckungsgeschäfte sind etwa die Bezahlung von offenen Rechnungen, Gebühren und Löhnen. Derartige Geschäfte unterfallen der sog. Deckungsanfechtung, je nachdem, ob der Gläubiger hierauf einen fälligen Anspruch hat, also entweder § 130 oder § 131 InsO. Bei Vorliegen eines *kongruenten* Deckungs-

geschäfts ist künftig für die Annahme der Vermutungswirkung zu Lasten des Gläubigers dessen Kenntnis von der *eingetretenen* (statt wie bisher: drohenden) Zahlungsunfähigkeit notwendig (§ 133 Abs. 3 S. 1 InsO n. F.). Dieser spätere Anknüpfungspunkt dürfte für die Sanierungspraxis von nicht unwesentlicher Bedeutung sein und helfen, das Risiko einer Vorsatzanfechtung für Sanierungsmaßnahmen im Sinne eines Deckungsgeschäfts im Bereich nur drohender Zahlungsunfähigkeit, also im Vorfeld der eigentlichen Insolvenzreife, besser einschätzen zu können. Die Änderung erscheint im Übrigen auch systematisch stimmig, da die allgemeine Insolvenzanfechtung nach § 130 InsO die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit ebenfalls nicht ausreichen lässt.

WEITERGEHENDE PRIVILEGIERUNG VON ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Nach § 133 Abs. 3 S. 2 InsO n. F. wird das Risiko der Insolvenzanfechtung für Zahlungsvereinbarungen oder sonstige Zahlungserleichterungen noch weitergehender reduziert. In Zukunft wird bei Vorliegen einer derartigen Zahlungserleichterung vermutet, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit nicht kannte. Bisher galten Zahlungserleichterungen (etwa Ratenvereinbarungen, Stundungen) umgekehrt als Indiz für die Kenntnis des Gläubigers von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, wenn sich hieraus ergab, dass der

Schuldner seine fälligen Verbindlichkeiten anders nicht erfüllen kann. Künftig obliegt es dem Insolvenzverwalter, diese Vermutung zu widerlegen. Eine Widerlegung soll z. B. möglich sein, wenn die Ratenzahlungsvereinbarung später nicht eingehalten wird, der Schuldner mit anderen Forderungen erheblich im Rückstand ist oder dem Gläubiger erfolglose Vollstreckungsversuche anderer Gläubiger bekannt sind (siehe BT-Drucksache 18/7054, S. 18).

PRIVILEGIERUNG VON BARGESCHÄFTEN

§ 142 InsO stellt bei rechtlich miteinander verbundenen, gleichwertigen Leistungen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (sog. Bargeschäfte) die Gegenleistung des Schuldners von einer späteren Anfechtung frei. Dahinter steht die Überlegung, dass der angeschlagene Schuldner ansonsten kaum mehr am Rechtsverkehr teilnehmen könnte. Zudem greift die Privilegierung nur, wenn eine gleichwertige Gegenleistung den Mittelabfluss wirtschaftlich ohnehin ausgleicht, sodass die

Gläubiger wertmäßig keinen Nachteil erleiden. § 142 InsO a. F. machte hiervon jedoch eine generelle Ausnahme für Anfechtungen nach § 133 Abs. 1 InsO a. F. Künftig gilt diese Rückausnahme nur, wenn der Schuldner „unlauter handelte“ und der andere Teil dies erkannt hat. Unlauterkeit wird im Reformgesetz selbst nicht definiert. Es bleibt abzuwarten, welche Anforderungen die Rechtsprechung künftig hieran stellen wird. Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiele die

gezielte Benachteiligung von Gläubigern, das Verschleudern von Vermögen zur Erlangung von Leistungen oder das Abstoßen unverzichtbaren Betriebsvermögens (BT-Drucksache 18/7054, S. 19). Demgegenüber soll die Kenntnis des Schuldners von der fehlenden Rentabilität seines Unternehmens keine Unlauterkeit begründen. Auf den Nutzen der Leistung für den Schuldner kommt es somit nicht an (BT-Drucksache 18/7054, a.a.O.).

Es kann also als gute Nachricht festgehalten werden, dass zukünftig für *kongruente* Sanierungstransaktionen,

die vor eingetretener Zahlungsunfähigkeit durchgeführt und unmittelbar, d.h. in der Regel binnen Monatsfrist, wechselseitig erfüllt wurden, grundsätzlich das Bargeschäftsprivileg nach § 142 InsO auch aus dem Blickwinkel der Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs. 1 InsO) eingreift. Es bleibt insoweit jedoch der Vorbehalt des „unlauteren Handelns“. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff werden sich Rechtsprechung und Praxis in den Fällen, in denen es hierauf ankommt, in Zukunft zu beschäftigen haben.

KEINE PRIVILEGIERUNG VON DURCH ZWANGSVOLLSTRECKUNG ERWIRKTEN ZAHLUNGEN

Nicht Gesetz geworden ist demgegenüber die noch im Regierungsentwurf enthaltene Privilegierung von Zahlungen aufgrund von rechtskräftigen Titeln (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Abgabenbescheide, Verwaltungsakte). Zahlungen, die während der Krise durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder unter Vollstreckungsdruck erwirkt wurden, werden gemeinhin als inkongruente Leistungen im Sinne von § 131 Abs. 1 InsO angesehen. Der Gesetzgeber wollte derartige

Zahlungen ursprünglich vom Inkongruenz-Vorwurf befreien (BT-Drucksache 18/7054, S. 6 f.). Hiervon hätten jedoch v. a. staatliche Behörden profitiert, da diese in der Lage sind, sich selbst Titel zu erstellen, ohne den Klageweg bemühen zu müssen. Da man keine erneuten „Fiskusprivilegien“ in die InsO einführen wollte, sah man daher insgesamt von der vorgeschlagenen Änderung des § 131 InsO ab.

Überblick über sonstige Änderungen

KEINE UNZULÄSSIGKEIT VON GLÄUBIGERANTRÄGEN BEI ERFÜLLTEN FORDERUNGEN

Nach § 14 InsO n. F. wird ein Gläubigerantrag nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung vor der Entscheidung des Gerichts über die Insolvenzeröffnung erfüllt wird. Das zusätzliche Nachweiserfordernis wurde gestrichen, wonach dies nur galt, wenn es gegen den Schuldner in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegeben hatte. Damit wird die

negative Kostenfolge bei unzulässig gewordenen Anträgen für den antragstellenden Gläubiger in Zukunft ausgeschlossen. Diese Änderung dürfte im Wesentlichen die Sozialkassen und den Fiskus privilegieren, die keinen Nachteil erleiden, wenn sie frühzeitig einen Antrag stellen. Inwieweit künftig mit zeitlich vorverlagerten Anträgen durch gut informierte Gläubiger zu rechnen ist, bleibt abzuwarten.

FESTSCHREIBUNG DER RECHTSPRECHUNG ZU § 142 INSO

In § 142 Abs. 2 S. 1 InsO n. F. wird künftig die bisherige Handhabung des Unmittelbarkeitskriteriums durch die Rechtsprechung festgeschrieben. Die Gegenleistung des Schuldners erfüllt demnach den Unmittelbarkeits-

zusammenhang, wenn sie „nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt“.

PRIVILEGIERUNG VON ARBEITSLÖHNEN

Bei Arbeitslöhnen genügt künftig auch eine Zahlung binnen drei Monaten dem Unmittelbarkeitskriterium im Sinne des Bargeschäfts (§ 142 InsO). Damit beendet der Gesetzgeber die insoweit bestehende Kontroverse zwischen Bundesgerichtshof (BGH NZI 2014, 775: 30 Tage nach Fälligkeit) und Bundesarbeitsgericht (BAG NZI 2014, 372: 3 Monate nach Fälligkeit) zu Gunsten des Bundesarbeitsgerichts. Die Privilegierung gilt ausweislich von § 142 Abs. 2 S. 3 InsO n. F. auch

für Drittzahlungen (etwa durch die Muttergesellschaft), wenn dem Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass es sich um einen Dritten handelt (etwa bei ähnlicher Firma). Es ist zu erwarten, dass die denkbare Frage der Übertragbarkeit dieser Privilegierung auf andere Vertragsverhältnisse (etwa Lieferverträge oder die Bestellung von Sicherheiten) künftig Rechtsprechung und Literatur beschäftigen wird.

VERZINSUNG VON ANFECHTBAR ERLANGTEM GELD NUR NOCH BEI VERZUG

§ 143 Abs. 1 InsO n. F. sieht nunmehr vor, dass anfechtbar erlangtes Geld nur noch zu verzinsen ist, wenn die Voraussetzungen des Verzugs oder des § 291 BGB

(Prozesszinsen) erfüllt sind. Damit soll Insolvenzverwaltern der Anreiz genommen werden, Anfechtungen möglichst spät zu erklären.

Erste Einschätzung des Reformgesetzes aus Sicht der Sanierungspraxis

Aus Sicht der Sanierungspraxis ist die Reform aufgrund der oben beschriebenen praktischen Probleme zu begrüßen. Zwar handelt es sich eher um punktuelle Änderungen als um einen „großen Wurf“. Das war jedoch ausweislich der Regierungsbegründung intendiert, da man nicht in die in sich stimmige Regelungssystematik des Insolvenzanfechtungsrechts eingreifen wollte (siehe BT-Drucksache 18/7054, S. 12). Leider werden somit andere Bereiche des Anfechtungs-

rechts, die ebenfalls durch ein Missverhältnis von hohem Anfechtungsrisiko und langer Anfechtungsfrist geprägt sind, durch die Reform nicht berührt, etwa die komplexe und z. T. wenig sachgerechte Handhabung von „Dreipersonenverhältnissen“ bei der vierjährigen Schenkungsanfechtung nach § 134 InsO (siehe zur Kritik *Bitter*, in: Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig (Hrsg.), Bankrechtstag 2013, 2014, S. 37; *Wiester/Kranz*, NZI 2012, 541). Tatsächlich besteht

jedoch die Hoffnung, dass die eingeführten Erleichterungen bei § 133 InsO im Ergebnis dazu beitragen, Rechtssicherheit und Systemkohärenz im Anfechtungsrecht zu erhöhen und damit zugleich die durchaus erheblichen Anfechtungsrisiken für sanierungsbereite Gläubiger wenigstens partiell zu reduzieren. Gleichwohl hätte man sich aus Sicht der Sanierungspraxis aus Gründen der Transaktions-sicherheit eine noch weitergehende Verkürzung der Anfechtungsfrist des § 133 InsO auf zwei Jahre gewünscht. Auch die Beschränkung der Rückausnahme in § 142 InsO auf Fälle der „Unlauterkeit“ trägt dem Ausnahmecharakter der Vorsatzanfechtung Rechnung, wenngleich abzuwarten bleibt, wie die Rechtsprechung dieses Tatbestandsmerkmal auslegen wird. Zudem dürfte die Ein-

schränkung der Vermutungsregelung in 133 Abs. 1 S. 2 InsO durch den neuen § 133 Abs. 3 S. 1 InsO bei kongruenten Deckungshandlungen auf die Fälle eingetretener (statt drohender) Zahlungsunfähigkeit Sanierungstransaktionen in Zukunft planbarer und im Ergebnis auch weniger riskant machen. Auch die Beschränkung der Verzinsung auf Verzugsfälle ist zu begrüßen, da hierdurch der negative Verhaltensanreiz zur möglichst späten Erklärung der Anfechtung auf Seiten der Insolvenzverwalter eingeschränkt wird. Schließlich überzeugt auch die Absage des Gesetzgebers an die Einführung neuer „Fiskusprivilegien“ bei § 131 InsO. Eine Privilegierung nicht-staatlicher Gläubiger, die sich zuvor mühsam einen Titel erstritten haben, wäre jedoch durchaus vertretbar gewesen.

Weiterführende Quellen

Thole, ZIP 2017, 401

Thole, ZIP 2013, 2081

Brinkmann, NZG 2015, 697

Ganter, WM 2015, 905

Die Gesetzgebungsmaterialien sind abrufbar unter:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/699/69927.html>

Anhang: „Insolvenzrechtsreform 2017 – Synopse zu den wesentlichen Änderungen im Anfechtungsrecht“

Kontakt

Bei Fragen hinsichtlich des dargestellten Inhalts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Peter Hoegen | Partner
Deutschland - Frankfurt

Kontakt
Tel +49 69 2648 5905
peter.hoegen@allenoverly.com



Dr. Franz Bernhard Herding | Partner
Deutschland - Frankfurt

Kontakt
Tel +49 69 2648 5712
franz-bernhard.herding@allenoverly.com



Fatih Coskun | Senior Associate
Deutschland - Frankfurt

Kontakt
Tel +49 69 2648 5489
fatih.coskun@allenoverly.com



Dr. Christopher Kranz, LL.M. | Associate
Deutschland - Frankfurt

Kontakt
Tel +49 69 2648 5744
christopher.kranz@allenoverly.com

Allen & Overy LLP

Your contact offices for Germany are:

Dreischeibenhäuser 1, 40211 Düsseldorf | Tel +49 (0)211 2806 7000 | Fax +49 (0)211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main | Tel +49 (0)69 2648 5000 | Fax +49 (0)69 2648 5800

Kehrwieder 12, 20457 Hamburg | Tel +49 (0)40 82 221 20 | Fax +49 (0)40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 Munich | Tel +49 (0)89 71043 3000 | Fax +49 (0)89 71043 3800

www.allenoverly.de

Allen & Overy maintains a database of business contact details in order to develop and improve its services to its clients. The information is not traded with any external bodies or organisations. If any of your details are incorrect or you no longer wish to receive publications from Allen & Overy please email epublications@allenoverly.com.

In this document, **Allen & Overy** means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. The term **partner** is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings.

Allen & Overy LLP or an affiliated undertaking has an office in each of: Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerp, Bangkok, Barcelona, Beijing, Belfast, Bratislava, Brussels, Bucharest (associated office), Budapest, Casablanca, Doha, Dubai, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Ho Chi Minh City, Hong Kong, Istanbul, Jakarta (associated office), Johannesburg, London, Luxembourg, Madrid, Milan, Moscow, Munich, New York, Paris, Perth, Prague, Riyadh (cooperation office), Rome, São Paulo, Seoul, Shanghai, Singapore, Sydney, Tokyo, Warsaw, Washington, D.C. and Yangon.

© Allen & Overy LLP 2017. This document is for general guidance only and does not constitute definitive advice. | FR:24550971.1

ALLEN & OVERY

INSOLVENZRECHTSREFORM 2017

Synopse zu den wesentlichen Änderungen im Anfechtungsrecht

Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
InsO a.F.	InsO n.F.
§ 14 InsO Antrag eines Gläubigers	§ 14 InsO Antrag eines Gläubigers
(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. War in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt worden, so wird der Antrag nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird. In diesem Fall hat der Gläubiger auch die vorherige Antragstellung glaubhaft zu machen.	(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. <i>Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.</i>
(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.	(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.
(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird.	(3) Wird die Forderung des Gläubigers nach Antragstellung erfüllt, so hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird.
§ 133 InsO Vorsätzliche Benachteiligung	§ 133 InsO Vorsätzliche Benachteiligung
(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder	(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder

<p>nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.</p>	<p>nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.</p> <p>(2) <i>Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.</i></p> <p>(3) <i>Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.</i></p>
<p>(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.</p>	<p>(4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.</p>
<p>§ 142 InsO Bargeschäft</p>	<p>§ 142 InsO Bargeschäft</p>
<p>(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen ge-</p>	<p>(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen ge-</p>

<p>langt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 gegeben sind.</p>	<p>langt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 <i>bis 3</i> gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.</p> <p>(2) <i>Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.</i></p>
<p>§ 143 InsO Rechtsfolgen</p>	<p>§ 143 InsO Rechtsfolgen</p>
<p>(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grandes bekannt ist, gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grandes bekannt ist, gelten entsprechend. <i>Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.</i></p>
<p>(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie berei-</p>	<p>(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie berei-</p>

<p>chert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.</p>	<p>chert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.</p>
<p>(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.</p>	<p>(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.</p>
<p>Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung</p>	<p>Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung</p>
	<p><i>Artikel 103j EGI_{NS}O</i></p> <p><i>Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz</i></p> <p>(1) <i>Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 5. April 2017 eröffnet worden sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.</i></p> <p>(2) <i>Im Rahmen einer Insolvenzanfechtung entstandene Ansprüche auf Zinsen oder die Herausgabe von Nutzungen unterliegen vor dem 5. April 2017 den bis dahin geltenden Vorschriften. Für die Zeit ab dem 5. April 2017 ist auf diese Ansprüche § 143 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung in der ab dem 5. April 2017 geltenden Fassung anzuwenden.</i></p>

Anfechtungsgesetz	Anfechtungsgesetz
§ 3 AnfG Vorsätzliche Benachteiligung	§ 3 AnfG Vorsätzliche Benachteiligung
<p>(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.</p>	<p>(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.</p> <p>(2) <i>Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.</i></p> <p>(3) <i>Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungsverleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.</i></p>
<p>(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den seine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor der Anfechtung geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.</p>	<p>(4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den seine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor der Anfechtung geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.</p>

§ 11 AnfG Rechtsfolgen	§ 11 AnfG Rechtsfolgen
<p>(1) Was durch die anfechtbare Rechts- handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss dem Gläu- biger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung er- forderlich ist. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerech- fertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des recht- lichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Was durch die anfechtbare Rechts- handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss dem Gläu- biger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung er- forderlich ist. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerech- fertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des recht- lichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. <i>Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraus- setzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausge- schlossen.</i></p>
<p>(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zur Verfügung zu stellen, soweit er durch sie be- reichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.</p>	<p>(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zur Verfügung zu stellen, soweit er durch sie be- reichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.</p>
<p>(3) Im Fall der Anfechtung nach § 6a hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen bis zur Höhe des Betrags zu dulden, mit dem er als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeit- punkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleich- gestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Ver- pflichtung frei, wenn er die Gegen- stände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, dem Gläubiger zur Verfügung stellt.</p>	<p>(3) Im Fall der Anfechtung nach § 6a hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen bis zur Höhe des Betrags zu dulden, mit dem er als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeit- punkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleich- gestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Ver- pflichtung frei, wenn er die Gegen- stände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, dem Gläubiger zur Verfügung stellt.</p>
§ 20 AnfG Übergangsregeln	§ 20 AnfG Übergangsregeln
<p>(1) Dieses Gesetz ist auf die vor dem 1. Januar 1999 vorgenommenen Rechtshandlungen nur anzuwenden,</p>	<p>(1) Dieses Gesetz ist auf die vor dem 1. Januar 1999 vorgenommenen Rechtshandlungen nur anzuwenden,</p>

<p>soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind.</p>	<p>soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind.</p>
<p>(2) Das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird aufgehoben. Es ist jedoch weiter auf die Fälle anzuwenden, bei denen die Anfechtbarkeit vor dem 1. Januar 1999 gerichtlich geltend gemacht worden ist.</p>	<p>(2) Das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird aufgehoben. Es ist jedoch weiter auf die Fälle anzuwenden, bei denen die Anfechtbarkeit vor dem 1. Januar 1999 gerichtlich geltend gemacht worden ist.</p>
<p>(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) am 1. November 2008 geltenden Fassung sind auf vor dem 1. November 2008 vorgenommene Rechtshandlungen nur anzuwenden, soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind; andernfalls sind die bis zum 1. November 2008 anwendbaren Vorschriften weiter anzuwenden.</p>	<p>(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) am 1. November 2008 geltenden Fassung sind auf vor dem 1. November 2008 vorgenommene Rechtshandlungen nur anzuwenden, soweit diese nicht nach dem bisherigen Recht der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen sind; andernfalls sind die bis zum 1. November 2008 anwendbaren Vorschriften weiter anzuwenden.</p>
	<p>(4) <i>Auf Fälle, bei denen die Anfechtbarkeit vor dem 5. April 2017 gerichtlich geltend gemacht worden ist, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.</i></p>

Dieses Dokument dient nur zur allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.
 In diesem Dokument bezieht sich "Allen & Overy" auf "Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen". Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP bzw. Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit gleichwertigem Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP.
 FR 24481151